

in jedem Orte des Landes zu betreiben; eine Berechtigung, die ihm ohnedies schon zustand.

Wollte er aber die innere Heilkunde ausüben, was anfangs laut eines höchsten Orts angebrachten Gesuchs sein Absehen war, indem er für den Zweck der Promotion um eine Unterstützung bat, so mußte er sich nach Vorschrift des Mandats vom 30. Januar 1819 noch einer Staatsprüfung unterwerfen.

Keineswegs aber konnte der Freischein, wie er zu glauben scheint, ihm das Recht geben, jedes andere bürgerliche Gewerbe beliebig zu unternehmen.

Zimmermann hat sich jener Prüfung nicht unterworfen, obwohl sie unentgeltlich geschehen sollte.

Wurde ihm vom Regimentscommandanten ein Freischein zugesichert, so war dies etwas Gesetzwidriges. Eine solche Zusicherung konnte keine Wirkung haben, und Reclamant selbst mußte dies wissen. Hatte er aber wirklich in der sichern Erwartung, einen Freischein zu bekommen, um den Abschied gebeten, so durfte er ja nur, als ihm die Kriegsverwaltungskammer solche ohne Freischein ertheilte, die Verabschiedung wieder rückgängig machen. Denn es erfolgte ja letztere auf sein ausdrückliches Gesuch.

Die Deputation rathet darnach an:

die gebetene Bevormortung für Zimmermanns Entschädigungsgesuch wegen des verweigerten Freischeines, im Einverständnisse mit der ersten Kammer, als ungeeignet abzulehnen.

2) die für die Zukunft gebetene Pension betreffend.

Die Berichterstatter können auch dieses Gesuch nicht empfehlen.

Zimmermann bat im Jahre 1819 um seinen Abschied, unter dem Anführen, er sei Invalid geworden, und es fand seine Verabschiedung keinen Anstand, da er sich ausdrücklich der Ansprüche an die Invalidenkasse begab.

Stellt sich sonach sein Anspruch als rechtlich unbegründet dar, so stehen ihm auch andere Gründe nicht zur Seite.

Denn aus der, der ersten Kammer von der hohen Staatsregierung ertheilten Auskunft geht hervor, daß der Reclamant, über welchen in Folge wiederholten Pensionsgesuch eine genaue Erörterung seiner Verhältnisse stattgefunden hatte, 2 Jahre vor seiner Verabschiedung keine Stunde krank gewesen, und ein Jahr lang nach seiner Entlassung ebenfalls nicht leidend gewesen war.

Uebrigens aber ist ihm seit seiner Entlassung einmal eine Unterstützung von 20 Thlr. — — verabreicht worden.

Man hat sonach und in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer auf das Pensionsgesuch Zimmermanns nicht für gerechtfertigt erachten können, und schlägt der Kammer vor: dessen Bevormortung ebenfalls abzulehnen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer jetzt darüber berathen? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Wenn Niemand darüber das Wort nimmt, so ersuche ich den Referenten, das Schlußgutachten der Deputation, hinsichtlich der Petition des genannten Zimmermann, nochmals vorzulesen.

Referent Sachse: Der Vorschlag der Deputation geht

dahin: „die gebetene Bevormortung als ungeeignet abzulehnen.“

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja. —

Referent Sachse: Der zweite Vorschlag derselben Deputation geht dahin: „die Bevormortung für das Pensionsgesuch Zimmermanns ebenfalls abzulehnen.“

Präsident D. Haase: Ist die Kammer gemeint, auch dieses Gesuch abzulehnen? — Einhellig Ja. —

Präsident D. Haase: Es folgt nun der Vortrag der dritten Deputation, das Patentgesetz betreffend. Ich ersuche den Abg. Schmidt, als Referent, uns den Vortrag zu geben.

Referent Schmidt: Bericht der dritten Deputation über das von dem Gewerbevereine zu Dresden eingereichte Gesuch, ein, und zwar in soweit es thunlich, in Uebereinstimmung mit den übrigen, dem Zollvereine angehörigen Staaten zu erlassendes Patentgesetz betreffend.

Unterm 13. Januar d. J. reichte der Gewerbeverein zu Dresden ein Gesuch, welches die Schlußbitte enthält:

„die zweite Kammer der Ständeversammlung möge, vereint mit der ersten hohen Kammer, bei der hohen Staatsregierung zeitgemäße gesetzliche Bestimmungen über diejenigen Grundsätze beantragen, welche bei Ertheilung von Patenten für industrielle Zwecke, und zwar so weit es thunlich ist, in Uebereinstimmung mit den übrigen dem Zollvereine angehörigen Staaten zu befolgen.“

Der Abgeordnete Eisenstück machte diese Petition zu der Seinigen. In Folge dessen wurde dieselbe von der verehrten Kammer der dritten Deputation überwiesen, um darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten. Die letztere kommt dem ihr ertheilten Auftrage in Folgendem nach.

Die Petenten gehen davon aus, daß überall in civilisirten Staaten und zu jeder Zeit eine Begünstigung einzelner gewerblicher und industrieller Unternehmungen rathlich erschienen sei. Daher hätten sich die Regierungen es stets zur besonderen Aufgabe gemacht, Mittel aufzufinden und anzuwenden, um die Gewerthätigkeit im Innern zu erhöhen und neue industrielle Erfindungen und Unternehmungen hervorzurufen. Ein solches Mittel sei zunächst die Einführung von Zünften und Innungen gewesen. Später wären unter anderen die Monopole und Privilegien hinzugetreten; wodurch einzelne, oder mehrere, in eine Gesellschaft vereinigte Personen von der Regierung nach Willkühr zur Fertigung und Verkauf einer Sache oder zum Betriebe eines Handels- oder Industriezweiges ausschließlich berechtigt worden; ein gleicher Zweck liege den neuesten Zeit angehörigen Prohibition- und Prämien-systemen, so wie, mindestens zum Theil, dem Zollsysteme zum Grunde. Indessen werde durch alle diese Mittel jener große Zweck, wie solches wohl früher mehr oder minder der Fall gewesen, jetzt nicht mehr erreicht, da inzwischen die Bedürfnisse und Forderungen der Zeit im raschen Vorschreiten derselben sich geändert. Könne man nämlich auch, was insonderheit die Innungen anlangt, die vielen und wichtigen Dienste nicht verkennen, welche diese seit Jahrhunderten dem Gemeinwesen geleistet, während denen sie kräftig dahin gestrebt, Tüchtigkeit der Ar-